

Beschluß

OLG Schleswig, Art. 17 Abs. 1, 6 EGBGB, 8 Abs. 3 Deutsch-Persisches Niederlassungsabkommen

Ehewohnungszuweisung an Perserin

Die fehlende Möglichkeit, nach persischem Recht die Ehewohnung der Ehefrau zuzuweisen, kann dem ordre public widersprechen, so daß auch auf die Rechtsbeziehungen persischer Eheleute insoweit deutsches Recht Anwendung finden und damit eine Wohnungszuweisung an die Ehefrau erfolgen kann.

Beschluß des OLG Schleswig v. 31.3.1993 – 12 WF 1/93 –

Zum Sachverhalt:

Beide Parteien sind iranische Staatsangehörige.

Die Antragstellerin hat am 6. Juni 1991 Scheidungsantrag eingereicht und hat durch Beschluß des Familiengerichts Flensburg vom 20. Februar 1991 – 69 F 279/90 – für die Dauer des Getrenntlebens der Parteien das Sorgerecht für die drei gemeinsamen Kinder (H., geb. 1976, D., geb. 1986 und M., geb. 1987) erhalten.

Der Antragsgegner, der zwischenzeitlich eine eigene Wohnung hatte, ist im Sommer 1991 in die eheliche Wohnung zurückgekehrt, wo er seitdem wieder wohnt.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Familiengericht der Antragstellerin und den gemeinsamen Kindern antragsgemäß die eheliche Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen und dem Antragsgegner aufgegeben, die Wohnung mit seinen persönlichen Sachen zu räumen und sämtliche Schlüssel an die Antragstellerin herauszugeben.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners.

Aus den Gründen:

Die zulässige sofortige Beschwerde des Antragsgegners kann im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Zwar ist dem Antragsgegner zunächst darin zu folgen, daß bei der Frage der Wohnungszuweisung iranischer Eheleute, die in Scheidung leben, grundsätzlich iranisches Recht zur Anwendung zu bringen ist. Gemäß Art. 17 Abs. 1 EGBGB sind die Scheidung und die daraus schließenden allgemeinen Wirkungen nach dem Scheidungsstatut zu beurteilen, welches sich aus der Staatsangehörigkeit der Eheleute ableitet. Die ganz überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur wendet daher auch für die Frage von Hausratsverteilung und Wohnungszuweisung das Scheidungsstatut an (vgl. Palandt-Heldrich, BGB, 52. Aufl., § 17 EGBGB Rdnr. 17). Diese allgemeine Regelung hat gerade im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Iran ihre konkrete Ausformung durch Artikel 8 des Niederlassungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und Kaiserreich Persien vom 17.2.1929 (RGBl. 1930 II 1002, 1006; 1931 II 9; BGBl. 1955 II 829) erhalten. In Absatz 3 dieses Artikels ist ausdrücklich geregelt, daß „in Bezug auf das Personen-, Familien- und Erbrecht ... die Angehörigen jedes der vertragsschließenden Staaten im Gebiet des anderen

Staates ... den Vorschriften ihrer heimischen Gesetze unterworfen“ bleiben.

Da beide Parteien des vorliegenden Verfahrens iranische Staatsangehörige sind, hat daher grundsätzlich auch auf die Beurteilung des vorliegenden Wohnungszuweisungsstreites, welcher eine Familiensache im Sinne dieser Vorschrift darstellt, iranisches Recht Anwendung zu finden.

Nach den einschlägigen Vorschriften des iranischen Rechtes ist im Falle in Scheidung lebender Eheleute eine Zuweisung der ehelichen Wohnung allein an die Ehefrau und die gemeinsamen Kinder aber nicht möglich. Gemäß Art. 1114 iranisches ZGB in Verbindung mit Art. 11 des iranischen Gesetzes über die Eheschließung und Ehescheidung vom 15.8.1931 in der Fassung vom 8.6.1937 wird der Wohnsitz der Ehefrau grundsätzlich vom Ehemann bestimmt. Bei Streitigkeiten zwischen den Eheleuten ist es gemäß Art. 1115 f. iranisches ZGB in Verbindung mit Art. 12 f. des Gesetzes über Eheschließung und -scheidung dem Gericht lediglich möglich, der Ehefrau eine *andere* Wohnung zuzuweisen. Die Möglichkeit, den Ehemann der Wohnung zu entsetzen, ist dem iranischen Recht fremd.

Gleichwohl ist vorliegend die vom Antragsgegner angefochtene Entscheidung aufrechtzuerhalten. Denn ausnahmsweise ist im vorliegenden Fall deutsches Recht zur Anwendung zu bringen, welches hier eine Wohnungszuweisung an die Antragstellerin und die Kinder gebietet:

Gemäß Art. 8 Abs. 3 S. 2 des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens kann die Anwendung der Vorschriften des Heimatstaates der Eheleute von dem anderen vertragsschließenden Staat (ausnahmsweise) insoweit ausgeschlossen werden, als ein solcher Ausschluß allgemein gegenüber jedem anderen fremden Staat erfolgt. Ein derartiger allgemeiner Ausschluß findet sich in Art. 6 EGBGB, wonach eine Rechtsnorm eines anderen Staates nicht anzuwenden ist, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Ein derartiger Fall liegt vor. Zur Überzeugung des Senates haben sich die häuslichen und familiären Verhältnisse zwischen den Parteien so entwickelt, daß ein auch nur annähernd geordnetes Zusammenleben der Parteien nicht mehr möglich erscheint. Die Anhörung der Parteien vor dem Senat hat ergeben, daß sich die Parteien mit Abneigung und Mißtrauen gegenüberstehen. Die Antragstellerin klagt über ständige Beschimpfungen, über eine andauernde Überwachung durch den Antragsgegner und über Handgreiflichkeiten zwischen diesem und den Kindern.

Der Antragsgegner fühlt sich seinerseits von der Antragstellerin bedroht; so hat er erklärt, die Antragstellerin habe absichtlich eine Speise im Backofen vergessen, um auf diese Art und Weise einen Wohnungsbrand zu legen; auch sei bei der Persönlichkeit der Antragstellerin nicht auszuschließen, daß sie ihn, den Antragsgegner, umbringen werde.

Unabhängig von der Frage, wer von den Parteien in stärkerem Maße den Grund für diese schwerwiegenden Differenzen gesetzt hat, muß ein weiteres Zusammenleben der Parteien bei einer derartigen Sachlage als untragbar sowohl für die Beteiligten wie für die Öffentlichkeit erachtet werden. Der Senat ist angesichts der aus den eingereichten Schriftsätzen und aus den Äußerungen der Parteien im Rahmen des Anhörungstermines erkennbaren starken Emotionalisierung des Verhältnisses zwischen den Parteien der Überzeugung, daß Weiterungen im Streit zwischen den Eheleuten bis hin zu einer tatsächlichen Gefährdung von Leib und Leben der hier betroffenen Personen nicht ausgeschlossen werden können; in einem vom Antragsgegner eingereichten Schreiben hat dieser sogar gedroht, sich illegal eine Waffe zu beschaffen, um die ihm seiner Ansicht nach zustehenden Rechte gegebenenfalls durchzusetzen. Hinzu kommt, daß die Wohnung der Parteien mit nur 3 Zimmern bei insgesamt 5 Personen einen so beengten Wohnraum darstellt, daß es den einzelnen Familienmitgliedern nicht möglich ist, sich zurückzuziehen, um Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen.

Bei dieser Sachlage ist daher dem Amtsgericht darin zu folgen, daß – bei Anwendung deutschen Rechtes – gemäß § 1 HausratsVO der Antragstellerin und den aufgrund der Sorgerechtsentscheidung vom 20.2.1991 bei ihr wohnenden drei Kindern die eheliche Wohnung zur alleinigen Nutzung zuzusprechen ist. Eine erfolgreiche Wohnungssuche stellt sich für den Antragsgegner allein wesentlich einfacher dar als für die Antragstellerin und die drei Kinder der Parteien. Im übrigen erscheint ein derartiger Auszug aus der gemeinsamen Wohnung für den Antragsgegner auch durchaus zumutbar; immerhin hatte er unstreitig bereits über 8 Monate eine eigene Wohnung, während welchen Zeitraumes er sogar freiwillig außerhalb der gemeinsamen ehelichen Wohnung gewohnt hat.

Eine Nichtanwendung des deutschen Rechtes mit der Folge, daß der Antragsgegner weiterhin in der ehelichen Wohnung verbleiben könnte, würde aus den dargestellten Gründen zu einem untragbaren Ergebnis führen und wäre daher mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechtes offensichtlich unvereinbar (Art. 6 EGBGB). Dementsprechend kann hier entgegen der Ansicht des Antragsgegners iranisches Recht nicht zur Anwendung kommen, so daß die vom Amtsgericht gem. §§ 620 f. ZPO erlassene einstweilige Anordnung aufrechtzuerhalten und die Beschwerde des Antragsgegners mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen war.

Mitgeteilt von RAin Cornelia Steinhausen, Flensburg

Urteil

BayVGH, Art. 16 II 2 GG, § 53 AuslG Keine Abschiebung einer Iranerin mit nichtehelichem Kind

Die im Iran zu erwartende Bestrafung durch Auspeitschung wegen nichtehelichem Geschlechtsverkehrs stellt keine politische Verfolgung dar, begründet jedoch ein Abschiebungshindernis gem. § 53 AuslG.

Urteil des BayVGH vom 11.11.1992 – 19 BZ 92.31853 -

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Ihren Angaben zufolge reiste sie illegal Ende September 1990 aus dem Iran aus und Anfang Oktober 1990 in das Bundesgebiet ein. Am 12. Oktober 1990 beantragte sie bei der Ausländerbehörde in München ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Hierbei legte sie eine Geburtsurkunde vor und gab sich als verheiratet aus; ihr Ehemann lebe noch im Iran.

Die Klägerin hat einen am 26. Dezember 1990 in München geborenen Sohn. Entgegen ihren Angaben war und ist sie nicht verheiratet.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 18. Juni 1991 das Asylbegehren ab und bestimmte gleichzeitig, daß die Vorausset-